



Konzeptioneller Leitfaden

zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach

§ 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Stand: 28.07.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Definition.....	2
2.	Rechtsgrundlage.....	2
3.	Personenkreis.....	3
4.	Abgrenzungen	3
5.	Zeitliche Ausgestaltung	4
6.	Schutzpflichten	5
7.	Aufwandsentschädigung, Leistungseinschränkung.....	6
8.	Mögliche Einsatzstellen.....	7
9.	Schaffung von Arbeitsgelegenheiten	8
10.	Auf einen Blick – Zusammenfassung wichtiger Kernpunkte.....	9
11.	Kontaktstelle AGH im Landratsamt Nordhausen	10

1. Definition

Unter Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden bei gemeinnützigen, staatlichen und kommunalen Trägern zur Verfügung gestellte Tätigkeiten verstanden, die dem Allgemeinwohl dienen und den Teilnehmenden eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Die Arbeitsgelegenheiten bieten Asylbewerber*innen im laufenden Asylverfahren, Geduldeten und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer*innen die Möglichkeit, einer persönlich sinnstiftenden Beschäftigung nachzugehen. Sie helfen den Teilnehmenden dabei, ihren Tag zu strukturieren, ihre Fähigkeiten zu stärken, Sprachkenntnisse zu erwerben und einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. Sie können dazu beitragen, die ausbildungs- und arbeitsmarktbezogene Integration zu fördern und berufliche Chancen zu generieren. Innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften sollen sie auch deren Aufrechterhaltung und Betreuung dienen.

Arbeitsgelegenheiten werden bereitgestellt, wo dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten ist § 5 AsylbLG:

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.

(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.

(3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. § 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch

dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.

(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Absatz 1 des Asylgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

In der Ausgestaltung der Rechtsgrundlage stützt sich das Landratsamt Nordhausen auf den Willen des Kreistages in Gestalt seines Beschlusses Nr. 705/23 vom 27.11.2023.

3. Personenkreis

Zum adressierten Personenkreis gehören die nach § 1 Absatz 1 AsylbLG leistungsberechtigten Personen. Dies sind insbesondere Asylbewerber*innen mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung einschließlich Folgeantragsteller*innen. Zu dem Personenkreis gehören auch sogenannte Analogleistungsbezieher*innen im Sinne von § 2 AsylbLG.

Die Personen müssen

- arbeitsfähig und
- nicht erwerbstätig sein, und
- dürfen nicht mehr im schulpflichtigen Alter sein.

Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, wird vom Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Soziales, als für die Durchführung des AsylbLG zuständige Behörde geprüft.

4. Abgrenzungen

Bei den Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um eine Leistung nach dem AsylbLG.

Es wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung begründet. Eine Arbeitsgelegenheit gemäß § 5 AsylbLG ist ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis.

Die Verpflichtung von Teilnehmenden zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit erfolgt durch verwaltungsrechtlichen Bescheid (Heranziehungsbescheid/Verwaltungsakt). Die Zuständigkeit für die Heranziehung liegt bei der für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörde (Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Soziales).

Durch die Ende Februar 2024 in Kraft getretene Änderung des AsylbLG ist das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ für Arbeitsgelegenheiten außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen entfallen. Folglich ist es nicht mehr erforderlich, dass die im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten verrichteten Arbeiten sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt durchgeführt würden. Mit dem stattdessen eingeführten Kriterium, dass das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen muss, wird sichergestellt, dass Arbeitsgelegenheiten klar von regulären Arbeits- und Beschäftigungsverhältnissen abgegrenzt sind.

Die Arbeitsgelegenheit muss zwingend gemeinnützig sein, d. h. die Tätigkeit hat dem Gemeinwohl und nicht privaten Erwerbszwecken zu dienen. Der Einsatz von Arbeitsgelegenheiten bei privatwirtschaftlichen Unternehmen ist ausgeschlossen.

Den Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG stehen keine asyl- und ausländerrechtlichen Vorgaben über das Verbot oder die Beschränkung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit entgegen. Für die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit nach dem AsylbLG bedarf es keiner Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde. Auch Leistungsberechtigte, die im aufenthalts- oder asylrechtlichen Sinne nicht arbeiten dürfen, können zu einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden.

5. Zeitliche Ausgestaltung

Beginn und Ende der Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit sowie der zu leistende Arbeitszeitumfang werden seitens des Landratsamtes in einem Zuweisungsbescheid individuell festgelegt.

Der Teilnahmezeitraum endet insbesondere dann vorzeitig, wenn der Zuweisungsbescheid widerrufen wird oder der Leistungsanspruch nach dem AsylbLG entfällt. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn eine reguläre Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine

Berufsausbildung oder ein Studium aufgenommen wird, oder das Asylverfahren positiven Ausgang findet.

Weitere wichtige Gründe, die zu einer Beendigung der Arbeitsgelegenheit führen können, sind z. B. die Kinderbetreuung, die Pflege von Angehörigen sowie Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung oder die Teilnahme an einem Integrationskurs.

Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. Ausgeschlossen werden Vollzeitstätigkeiten. Der zeitliche Umfang ist an den Besonderheiten des Einzelfalles zu bemessen. Ober- und Untergrenzen gibt es nicht. Eine Tätigkeit von bis zu 20 Wochenstunden ist in jedem Fall zulässig.

6. Schutzpflichten

Eine Arbeitsgelegenheit begründet kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die an einer Arbeitsgelegenheit teilnehmenden Leistungsberechtigten sind während der Ausübung der Arbeitsgelegenheit weiterhin vom Anspruch auf medizinische Leistungen nach dem AsylbLG erfasst. Anwartschaften auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III werden nicht begründet, da keine Beschäftigung gegen Entgelt vorliegt.

Die an einer Arbeitsgelegenheit teilnehmenden Leistungsberechtigten gehören jedoch zum versicherten Personenkreis in der gesetzlichen Unfallversicherung, weil sie im Sinne des SGB VII wie Beschäftigte tätig werden. Bei der Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG handelt es sich nicht um Arbeitsentgelt, so dass für die an Arbeitsgelegenheiten teilnehmenden Leistungsberechtigten keine gesonderten Beiträge entrichtet werden müssen. Die Tätigkeit an sich ist nicht meldepflichtig. Erst nach einem Unfall oder bei Verdacht auf eine Berufskrankheit besteht die Meldepflicht gemäß § 193 SGB VII. Für staatliche und kommunale Anbieter von Arbeitsgelegenheiten ist die Unfallkasse Thüringen der zuständige Unfallversicherungsträger.

Bei einer Arbeitsgelegenheit, die von einem gemeinnützigen Träger zur Verfügung gestellt wird, kommen unterschiedliche Unfallversicherungsträger in Frage. Die Meldung eines Unfalls sollte aber stets gleichzeitig an die Leistungsbehörde beim Landkreis erfolgen.

Haftungsrechtlich finden die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung entsprechende Anwendung (§ 5 Absatz 5 Satz 3 AsylbLG). Hier ist zu beachten, dass der Leistungskatalog nach dem AsylbLG keine Haftpflichtversicherung umfasst. Eine solche müsste – wie von

allen anderen Sozialleistungsbezieher*innen auch – von der leistungsberechtigten Person selbst abgeschlossen und finanziert werden, soweit sie nicht vom Träger der Arbeitsgelegenheit abgeschlossen wird.

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz, mit Ausnahme der Vorschriften über das Urlaubsentgelt, sind analog anzuwenden. Dies bedeutet unter anderem auch, den an einer Arbeitsgelegenheit teilnehmenden Leistungsberechtigten die erforderliche Schutzkleidung/-ausrüstung sowie erforderliches Werkzeug zur Verfügung zu stellen. Das Landratsamt Nordhausen kann auf vorherigen Antrag und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Anteile an den hierfür anfallenden Kosten tragen.

Zu den Vorschriften des Arbeitsschutzes zählen neben dem Arbeitsschutzgesetz einschließlich der hierzu erlassenen Verordnungen auch das Arbeitszeitgesetz, sowie die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz nebst Verordnungen zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinien.

Die Teilnehmenden sind während der gemeinnützigen Tätigkeit in Art und Umfang angemessen anzuleiten und zu betreuen. Die in Arbeitsgelegenheiten zugewiesenen Leistungsberechtigten dürfen ausschließlich die beantragten und genehmigten Arbeiten verrichten. Die Erledigung anderer Aufgaben darf von ihnen nicht verlangt werden.

7. Aufwandsentschädigung, Leistungseinschränkung

Die Teilnehmenden erhalten von der AsylbLG-Behörde (Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Soziales) eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 Euro je geleisteter Stunde. Die Aufwandsentschädigung ist weder als Arbeitsentgelt noch als Einkommen im Sinne des AsylbLG anzusehen. Daher wird sie nicht auf die sonstigen AsylbLG-Leistungen angerechnet, sondern zusätzlich gewährt.

Um die geleistete Arbeit nachzuweisen, muss der AsylbLG-Behörde ein vom Träger unterzeichneter Stundennachweis in dem vom Landratsamt vorgegebenem Format vorgelegt werden.

Fahrkosten und Arbeitsmittel sind durch diese Entschädigung abgedeckt, es sei denn, es können höhere notwendige Aufwendungen nachgewiesen werden, die durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen. Die Erstattung solcher übersteigenden Aufwendungen ist auf entsprechenden Nachweis möglich, wenn dies zuvor zugesichert worden war.

Mit der Durchführung der Arbeitsgelegenheit entstehen dem Träger der Arbeitsgelegenheit

Sach- und Personalkosten. Ein Anspruch auf Übernahme dieser Kosten durch den Landkreis Nordhausen besteht nicht.

Wird die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit von der zugewiesenen Person ohne wichtigen Grund abgelehnt oder abgebrochen, hat dies zum einen den Wegfall der Aufwandsentschädigung zur Folge. Darüber hinaus entscheidet die AsylbLG-Behörde über eine leistungsrechtliche Sanktionierung (Leistungseinschränkung). Der AGH-Träger muss deshalb die Verweigerung oder den Abbruch unverzüglich an die AsylbLG-Behörde melden.

8. Mögliche Einsatzstellen

Arbeitsgelegenheiten sollen soweit wie möglich bei

- staatlichen (z. B. Landesbehörden),
- kommunalen (z. B. Landkreis, Gemeinden) und
- gemeinnützigen Trägern (z. B. kirchliche Einrichtungen, Träger der Wohlfahrtspflege, Sportvereine, andere gemeinnützige Vereine/Verbände)

geschaffen werden. Entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten müssen dabei tatsächlich gegeben sein. Das Arbeitsergebnis muss der Allgemeinheit dienen.

Die Arbeitsgelegenheiten sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Einrichtungen der Geflüchteten-Unterbringung möglich. Die Maßnahmen können von tätigkeitsverbundenen Elementen von Spracherwerb flankiert werden.

Es kommen exemplarisch folgende Einsatzgebiete und Aufgaben in Betracht:

- Landschaftspflege (z. B. Unkraut-/Laubbeseitigung, Reinigungsunterstützung, Totholzentfernung, Mäharbeiten),
- Wegebau (z. B. Pflege vorhandener Fuß-/Rad-/Wanderwege),
- Werkstätten, Lager (z. B. Fahrrad-/Altmöbelaufbereitung, Unterstützung bei der Einrichtung von Geflüchteten-Wohnungen),
- Umwelt-/Naturschutz (z. B. Pflege der Randbereiche von Bächen/Flüssen, Streuobstwiesen, Blühwiesen),
- Umfeldhaltung (z. B. Unterstützungs-/Vorbereitungsarbeiten für die Verschönerung von Außenanlagen an Schulen und Kindertagesstätten, Abrissunterstützung),
- Soziales (z. B. Sprachmittlung, Unterstützung tagesstrukturierender Tätigkeiten für betreuungsbedürftige Ältere),
- Sport-/Freizeiteinrichtungen (z. B. Unratbeseitigung auf Sportplätzen und sonstigen Freizeiteinrichtungen, Unterstützung des Platzwerts),

- Kommunale Einrichtungen (z. B. einfache Tätigkeiten im Bauhof, Wertstoffhof, Grünanlagenpflege, Gartenbau, Friedhof, Freibad),
- Arbeitseinsätze bei/nach Großschadensereignissen (z. B. Aufräumarbeiten, Betreuungsunterstützung, Sprachmittlung).
- Gemeinnützige Organisationen (z. B. Mitarbeit in Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäusern)

9. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten

Arbeitsgelegenheiten können nach unkomplizierter Abstimmung und Genehmigung durch die AsylbLG-Behörde (Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Soziales) eingerichtet werden.

Es ist ein Nachweis bezüglich der staatlichen oder kommunalen Trägerschaft vorzulegen. Bei gemeinnützigen Trägern ist die Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes erforderlich. Die vorgesehene Arbeitsgelegenheit ist schriftlich zu beschreiben. Die Beschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Trägers und einer verantwortlichen Ansprechperson,
- kurze, aber präzise Tätigkeitsbeschreibung,
- individuelle Teilnahmevoraussetzungen (z. B. Kompetenzen, Qualifikationen),
- Einsatzort(e),
- Anzahl der Teilnahmeplätze,
- Beschäftigungszeiträume,
- zeitliche Angaben zur Tätigkeit (Stundenumfang pro Woche, Arbeitszeitverteilung),
- Erklärung darüber, dass das Arbeitsergebnis der Arbeitsgelegenheit der Allgemeinheit dient.

Falls der AGH-Träger bereits eine ihm bekannte leistungsberechtigte und teilnahmebereite Person benennen möchte, sind deren persönlichen Daten mitzuteilen.

Die AsylbLG-Behörde genehmigt die Arbeitsgelegenheit nach erfolgter Einzelfallprüfung und stimmt das weitere Vorgehen individuell mit dem AGH-Träger ab.

Die AsylbLG-Behörde nimmt die Auswahl geeigneter Personen vor, welche die leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Tätigkeit kann erst aufgenommen werden, nachdem die AsylbLG-Behörde die potenziellen Teilnehmenden zur Aufnahme der AGH per Zuweisungsbescheid aufgefordert hat. Geplante Arbeitseinsätze sind der AsylbLG-Behörde deshalb möglichst frühzeitig mitzuteilen.

10. Auf einen Blick – Zusammenfassung wichtiger Kernpunkte

- Leistungsberechtigte sind i. d. R. Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder Duldung ohne eigenes bedarfsdeckendes Einkommen.
- Leistungsberechtigte sind arbeitsfähig, nicht erwerbstätig, nicht schulpflichtig.
- Voraussetzung für die AGH-Teilnahme ist ein individueller Zuweisungsbescheid.
- Dem Träger der Arbeitsgelegenheit obliegt die ganzheitliche Organisation, Aufsicht sowie Kontrolle der Maßnahme vor Ort.
- Das Haftungsrisiko liegt vollumfänglich beim Träger der Arbeitsgelegenheit.
- Arbeitsgelegenheiten können von staatlich, kommunal und gemeinnützig organisiert sein, nicht jedoch privatwirtschaftlich. Das Arbeitsergebnis der Arbeitsgelegenheit ist zwingend für die Allgemeinheit dienlich.
- Der Träger der Arbeitsgelegenheit benennt eine verantwortliche Ansprechperson.
- Die zu leistende Tätigkeit, Arbeitsumfang und -Ort der Arbeitsgelegenheit sind vor Maßnahmenbeginn von der AsylbLG-Behörde zu genehmigen.
- Die benötigte Arbeits- bzw. Schutzkleidung/-ausrüstung sowie erforderliches Werkzeug sind vom Träger der Arbeitsgelegenheit auf dessen Kosten zur Verfügung zu stellen.
- Die Arbeitsgelegenheit darf keiner vollschichtigen Arbeit entsprechen. Ein Umfang von bis zu 20 Stunden pro Woche gilt grundsätzlich als zumutbar.
- Zeitraum und Dauer der Arbeitsgelegenheit werden fallindividuell bestimmt.
- Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt 0,80 Euro je geleistete Stunde.
- Ein Anspruch auf Übernahme der dem Träger der Arbeitsgelegenheit entstehenden Sach- und Personalkosten durch den Landkreis Nordhausen ist ausgeschlossen.
- Der Träger der Arbeitsgelegenheit legt dem Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Soziales, einen unterzeichneten Stundennachweis für die erbrachte Tätigkeit der Arbeitsgelegenheit vor.
- Die Leistungsberechtigten sind während der Tätigkeitsausübung einer Arbeitsgelegenheit vom Krankenschutz nach dem AsylbLG erfasst.
- Die Leistungsberechtigten gehören zum unfallversicherten Personenkreis nach dem SGB VII. Die Nachweispflicht zur bestehenden Unfallversicherung liegt beim Träger der Arbeitsgelegenheit.
- Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sind unerlässlich und stets zu wahren.
- Es besteht ein Anspruch auf unentgeltlichen Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz.
- Ein Individualrecht auf Schaffung von Arbeitsgelegenheiten besteht nicht.

- Die finale Entscheidung über die Besetzung einer Arbeitsgelegenheit obliegt dem Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Soziales.
- Die Beendigung von Arbeitsgelegenheiten ist bei Vorliegen bestimmter Gründe jederzeit und unmittelbar möglich. Ein Anspruch auf sofortige „Nachbesetzung“ eines freiwerdenden Teilnehmerplatzes ist ausgeschlossen.

11. Kontaktstelle AGH im Landratsamt Nordhausen

Für weitere Information und Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen des Teams Asyl gern zur Verfügung:

Landratsamt Nordhausen

Fachbereich Soziales | Fachgebiet Leistungen der Sozialhilfe und Asyl

Behringstraße 3 | 99734 Nordhausen

Internet: www.landkreis-nordhausen.de/agh | E-Mail: asyl@lrandh.thueringen.de

Telefon: +49 3631 911-5094/-5099/-5051 | Telefax: +49 3631 911-5049

Ansprechpartnerin für die AGH-Träger: Frau Muth

Landratsamt Nordhausen

FG 50.1

Stand: 28. Juli 2025